

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

6. Jahrgang

Britz, den 25. Juli 2014

Ausgabe 7/2014

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung der 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin für die amtsangehörigen Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow und Niederfinow..... Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung – Joachimsthaler Straße, Britz“ der Gemeinde Britz..... Seite 3
3. Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Mitglieder in der Stadtverordnetenversammlung und in den Ausschüssen sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Stadt Oderberg (Entschädigungssatzung) Seite 4
4. Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses im Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Unteres Odertal“; 7. Änderungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd II, Az.: 5-003-R; 1. Änderungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Ortslage Gellmersdorf, AZ.: 5-004-S Seite 6
5. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ Seite 12
6. Öffentliche Ausschreibung eines Ehrenamtes – Besetzung des Ehrenamtes von Schiedspersonen Seite 12
7. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 08.05.2014..... Seite 13
8. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 03.07.2014..... Seite 13
9. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 18.06.2014..... Seite 14
10. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 16.04.2014 und 12.06.2014 Seite 15

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung der 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin für die amtsangehörigen Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow und Niederfinow

Der vom Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in der Sitzung am 03.04.2014 beschlossenen 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der amtsangehörigen Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow und Niederfinow wurde von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Barnim, mit Verfügung vom 18.06.2014 die Genehmigung erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin wird mit dieser Bekanntmachung wirksam und tritt ab dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die genehmigte 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wird ab diesem Tag im

Amt Britz-Chorin-Oderberg, FD Bauverwaltung,
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

während der Dienststunden:

| | |
|-------------|--|
| montags | von 9.00 bis 12.00 Uhr |
| dienstags | von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr |
| donnerstags | von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr |
| freitags | von 9.00 bis 12.00 Uhr |

für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges sowie
- gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf oder der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg (BekanntmV), es sei denn, die Verletzung bezieht sich auf
 - Vorschriften über die Genehmigung (§ 3 Abs. 4 S. 2 BbgKVerf),
 - Umstände, die dazu führen, dass sich die Betroffenen aus der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung nicht in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt verschaffen konnten (§ 3 Abs. 4 S. 3 BbgKVerf),
 - Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, die einen eigenständigen Verfahrensschritt widerspiegeln, d.h. die Fehlerhaftigkeit der Bekanntgabe nicht lediglich einen Verstoß gegen Ordnungsvorschriften darstellt.
 - Mängel der nach § 3 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf vorgeschriebenen Ausfertigung, soweit diese wegen fehlerhaften Verfahrensablaufs, Fehlschlagen der Beurkundungsfunktion oder ihres Unterbleibens unwirksam ist.

In jedem Fall ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Britz, den 10.07.2014

Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in der Sitzung am 03.04.2014 beschlossenen 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der amtsangehörigen Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow und Niederfinow wurde von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Barnim, mit Verfügung vom 18.06.2014, die Genehmigung erteilt. Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin ist gemäß § 6 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg vom 25.07.2014, Jahrgang 2014, Nr. 7 und die 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der amtsangehörigen Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow und Niederfinow einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung in Form der Ersatzbekanntmachung mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wie folgt:

„Die genehmigte 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wird ab diesem Tag im Amt Britz-Chorin-Oderberg, FD Bauverwaltung, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz während der Dienststunden:

| | |
|--------------------|---|
| <i>montags</i> | <i>von 9.00 bis 12.00 Uhr</i> |
| <i>dienstags</i> | <i>von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr</i> |
| <i>donnerstags</i> | <i>von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr</i> |
| <i>freitags</i> | <i>von 9.00 bis 12.00 Uhr</i> |

für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.“

– Amtliche Bekanntmachungen –

nebst Erläuterungen zu § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB, zu § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie zu § 3 Abs. 4 BbgKVerf bekanntzumachen.

Die Ausfertigung der 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin erfolgte am 15.04.2014.

Britz, den 10.07.2014

*U. Hehenkamp
Amtdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung – Joachimsthaler Straße, Britz“ der Gemeinde Britz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat in ihrer Sitzung am 28.04.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die Planzeichnung wird gebilligt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt den Bebauungsplan Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung – Joachimsthaler Straße, Britz“ bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der vorliegenden Fassung vom 28.04.2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung.

Dieser Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.“

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Der Bebauungsplan Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung – Joachimsthaler Straße, Britz“ der Gemeinde Britz tritt ab dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung – Joachimsthaler Straße, Britz“ der Gemeinde Britz einschließlich Begründung ab dem Tage der Bekanntmachung im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Fachdienst Bauverwaltung, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz während der Dienststunden:

| | |
|-------------|---|
| montags | von 9.00 bis 12.00 Uhr |
| dienstags | von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, |
| donnerstags | von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr, |
| freitags | von 9.00 bis 12.00 Uhr |

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges sowie
4. gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf oder der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg (BekanntmV), es sei denn, die Verletzung bezieht sich auf
 - a. Vorschriften über die Genehmigung (§ 3 Abs. 4 S. 2 BbgKVerf),
 - b. Umstände, die dazu führen, dass sich die Betroffenen aus der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung nicht in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt verschaffen konnten (§ 3 Abs. 4 S. 3 BbgKVerf),
 - c. Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, die einen eigenständigen Verfahrensschritt widerspiegeln, d.h. die Fehlerhaftigkeit der Bekanntgabe nicht lediglich einen Verstoß gegen Ordnungsvorschriften darstellt,
 - d. Mängel der nach § 3 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf vorgeschriebenen Ausfertigung, soweit diese wegen fehlerhaften Verfahrensablaufs, Fehlschlagen der Beurkundungsfunktion oder ihres Unterbleibens unwirksam ist.

In jedem Fall ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

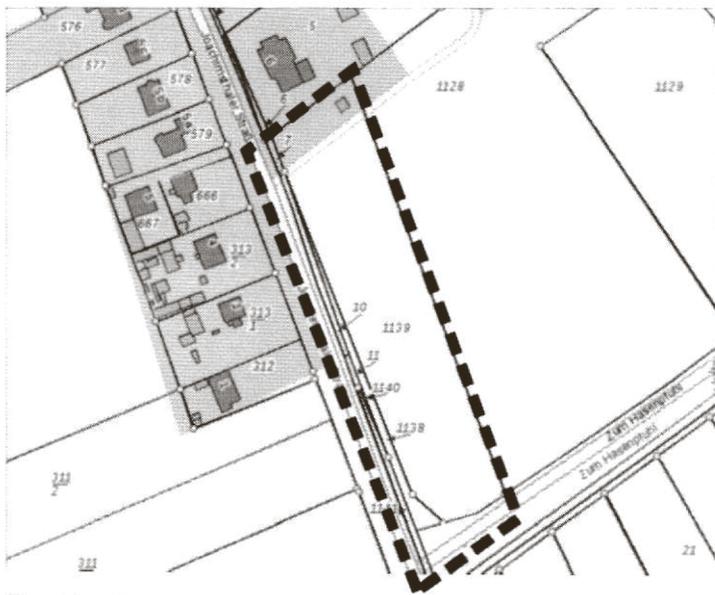
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Britz, den 10.7.2014

*U. Hehenkamp
Der Amtdirektor*

Siegel

– Amtliche Bekanntmachungen –



Übersichtsplan (unmaßstäblich), Bebauungsplan Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung – Joachimsthaler Straße, Britz“ der Gemeinde Britz

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat in ihrer Sitzung am 28.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung – Joachimsthaler Straße, Britz“ der Gemeinde Britz mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der z.Z. gültigen Fassung beschlossen. Dieser Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung – Joachimsthaler Straße, Britz“ der Gemeinde Britz ist im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg vom 25.07.2014, Jahrgang 2014, Nr. 7, in seinem vollen Wortlaut und der Bebauungsplan einschließlich Begründung in Form der Ersatzbekanntmachung mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wie folgt:

„Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung – Joachimsthaler Straße, Britz“ der Gemeinde Britz einschließlich Begründung ab dem Tage der Bekanntmachung im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Fachdienst, Bauverwaltung, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz während der Dienststunden:

| | |
|--------------------|--|
| <i>montags</i> | <i>von 9.00 bis 12.00 Uhr</i> |
| <i>dienstags</i> | <i>von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,</i> |
| <i>donnerstags</i> | <i>von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,</i> |
| <i>freitags</i> | <i>von 9.00 bis 12.00 Uhr</i> |

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.“

nebst Erläuterungen zu § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB, zu § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie zu § 3 Abs. 4 BbgKVerf bekanntzumachen.

Die Ausfertigung dieses Bebauungsplanes Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung – Joachimsthaler Straße, Britz“ erfolgte am 30.06.2014.

Britz, den 10.7.2014

*U. Hehenkamp
Amtdirektor*

Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Mitglieder in der Stadtverordnetenversammlung und in den Ausschüssen sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Stadt Oderberg (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 24, 30 Abs. 4 und § 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I S. 14), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg in ihrer Sitzung am 18. Juni 2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entschädigungssatzung gilt für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Stadtverordneten, die Mitglieder der Ausschüsse und die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 2

Grundsätze

Soweit nach dieser Satzung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt wird, sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Stadt Oderberg gewährt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Stadtverordnetenversammlung entsteht mit dem Monat, in dem diese Satzung in Kraft tritt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
- (2) Wird ein Mandat unentschuldigt für zwei zusammenhängende Monate nicht ausgeübt, entfällt ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.
- (3) Die pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigungen, die Erstattung des Verdienstausfalles und das Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Das Sitzungsgeld wird auf der Grundlage der Anwesenheit und Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen die Stadtverordneten, die Mitglieder der Ausschüsse und die sachkundigen Einwohner angehören, gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf in der Eigenschaft eines Vertreters nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden.
- (4) Der Stellvertreter erhält ab dem zweiten Monat bis zum Ende der Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 4

Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 1. die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung 46,00 €
 2. den ehrenamtlichen Bürgermeister zusätzlich des Betrages nach Nr. 1 716,00 €
- (2) Fraktionsvorsitzende und Vorsitzende von ständigen Ausschüssen, die nicht Fraktionsvorsitzende sind, erhalten neben der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nr. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 46,00 €

§ 5

Sitzungsgelder

- (1) Es erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €
 1. die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse neben der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 4 dieser Satzung
 2. die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €, wenn sie bei Abwesenheit des Vorsitzenden eine Sitzung leiten.

§ 6

Verdienstausfall

- (1) Ersatz für Verdienstausfall wird auf Antrag, gegen Nachweis erstatet. Die Gewährung eines Verdienstausfalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.
- (2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausfall durch Vorlage von Einkommenssteuerbescheiden und Quittungen für die Bezahlung einer Vertretungs- oder Hilfskraft, glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstausfalls beträgt 15,00 € je Stunde.

§ 7

Reisekostenentschädigung

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Stadtverordnetenversammlung angeordnet werden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.06.2014 in Kraft. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Britz, den 30.06.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Entschädigungssatzung der Stadt Oderberg, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 18.06.2014 wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 07/2014, 6. Jahrgang am 25.07.2014 öffentlich bekannt gemacht.

*Ulrich Hehenkamp
Amdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses im Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Unteres Odertal“

7. Änderungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd II, Az.: 5-003-R

1. Änderungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Ortslage Gellmersdorf, Az.: 5-004-S

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Prenzlau) hat beschlossen:

1. Änderung des Verfahrensteilgebietes Süd II, Az.: 5-003-R, der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ wird das durch 1. Teilungsbeschluss vom 10.03.2008 angeordnete Verfahrensteilgebiet „Süd II“ (Aktenzeichen: 5-003-R) gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² durch **7. Änderungsbeschluss** wie folgt geändert:

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensteilgebiet Süd II werden nachfolgende Flurstücke hinzugezogen:

Land Brandenburg, Landkreis Uckermark, Stadt Angermünde

**Gemarkung Crussow
Flur 3
Flurstück 165**

**Gemarkung Gellmersdorf
Flur 1
Flurstück 467**

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 313 m².

1.2 Ausschluss eines Flurstückes zum Zwecke der Neuordnung innerhalb des Verfahrensteilgebietes Ortslage Gellmersdorf

Nachstehend aufgeführtes Flurstück wird aus dem Verfahrensteilgebiet Süd II ausgeschlossen, um es innerhalb des Verfahrensteilgebietes Ortslage Gellmersdorf der Neuordnung des Eigentums zu unterziehen:

Land Brandenburg, Landkreis Uckermark, Stadt Angermünde

**Gemarkung Gellmersdorf
Flur 1
Flurstück 682**

Die Flächengröße des ausgeschlossenen Flurstücks beträgt lt. Liegenschaftskataster 25 m².

Das geänderte Verfahrensteilgebiet Süd II hat nunmehr eine Größe von 3833,1546 ha.

Das Verfahrensteilgebiet Süd II ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:30 000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf den als Anlagen 2 und 3 beigefügten Flurkartenausschnitten dargestellt. Das ausgeschlossene Flurstück ist auf dem als Anlage 4 beigefügten Flurkartenausschnitt dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Änderung des Verfahrensteilgebietes Ortslage Gellmersdorf, Az.: 5-004-S, der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ wird das durch 1. Teilungsbeschluss vom 13.10.2009 angeordnete Verfahrensteilge-

biet Ortslage Gellmersdorf, Aktenzeichen: 5-004-S, gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG sowie in Verbindung mit dem BbgLEG durch **1. Änderungsbeschluss** wie folgt geändert:

2.1 Hinzuziehung eines Flurstückes

Zum Verfahrensteilgebiet Ortslage Gellmersdorf wird nachstehend aufgeführtes Flurstück hinzugezogen:

Land Brandenburg Landkreis Uckermark

**Stadt Angermünde
Gemarkung Gellmersdorf
Flur 1
Flurstück 682**

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstücks beträgt lt. Liegenschaftskataster 25 m².

Das geänderte Verfahrensteilgebiet Ortslage Gellmersdorf hat nunmehr eine Größe von 4,3659 ha.

Das Verfahrensteilgebiet Ortslage Gellmersdorf ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:30 000 dargestellt. Das ausgeschlossene Flurstück ist auf dem als Anlagen 4 beigefügten Flurkartenausschnitt dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der
**Stadtverwaltung Angermünde
Heinrichstr. 12
16278 Angermünde**

im
**Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow**

und im
**Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz,**

jeweils während der Geschäftszeiten aus. Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte (Anlage 1) sowie Flurkartenausschnitten (Anlagen 2-4) im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

aus.

– Amtliche Bekanntmachungen –

4. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

– als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

– als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Verfahrensteilgebiet Süd II zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Unteres Odertal“.

Die Eigentümer des zum Verfahrensteilgebiet Ortslage Gellmersdorf zugezogenen Flurstückes sind bereits Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Unteres Odertal“.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den dem Verfahren der Unternehmensflurbereinigung zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung -
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der hinzugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

8. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 88 Nr. 9 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt, soweit sie durch die Flächenbereitstellung für den Nationalpark oder aber durch die anderen, zum Verfahrenszweck erklärten Unternehmungen verursacht sind, der jeweilige Vorhabensträger (§ 88 Nr. 8 FlurbG). Die Kosten der Umsetzung von Maßnahmen in gemeinschaftlichem Interesse trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

– Amtliche Bekanntmachungen –**Gründe**

Gekürzt (siehe öffentliche Auslegung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 11.06.2014

Im Auftrag

Benthin

Anlagen

Gebietskarte (Anlage 1 – siehe öffentliche Auslegung)

Flurkartenausschnitte (Anlagen 2 bis 4 – siehe öffentliche Auslegung)

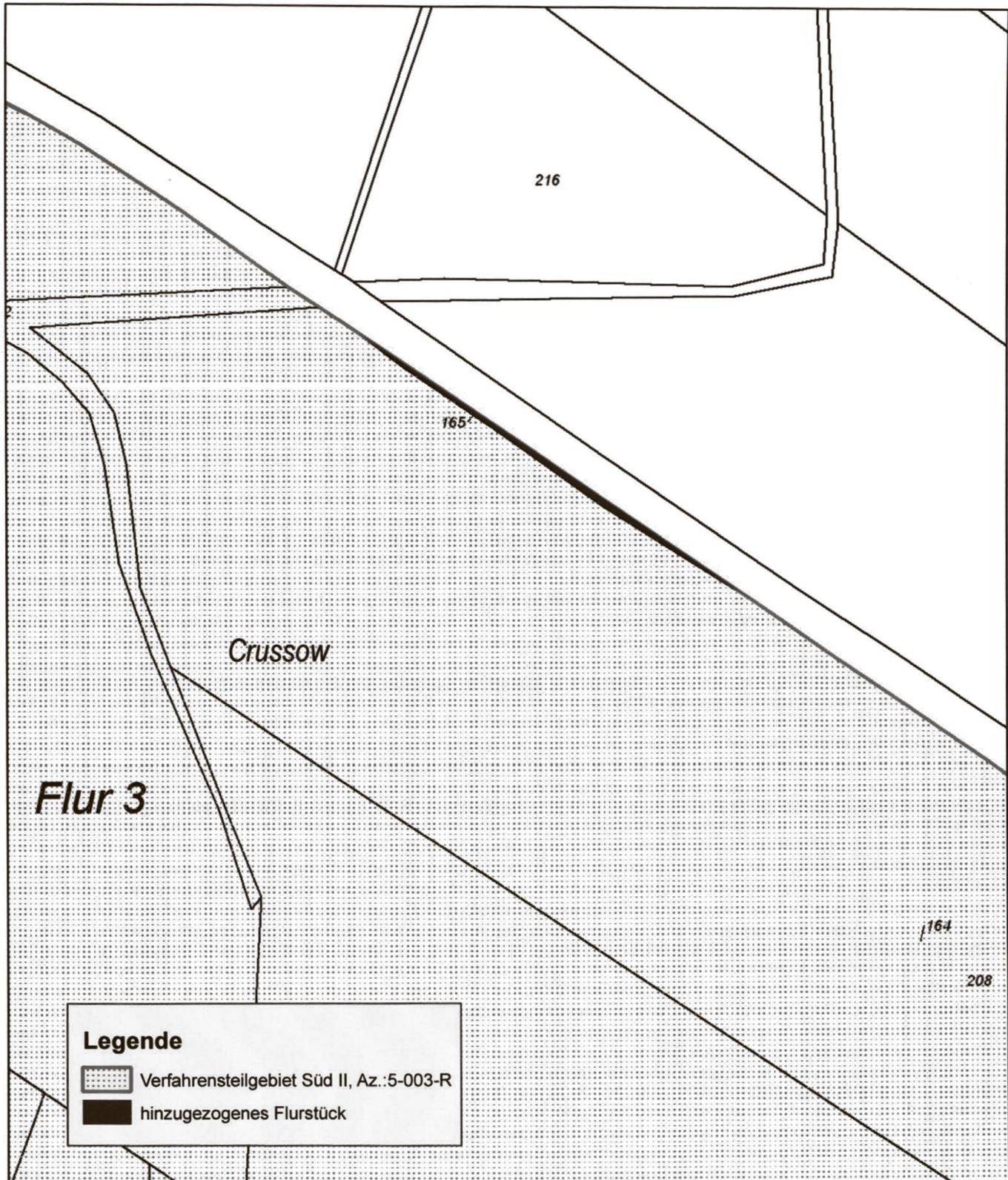
¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 [Nr. 28])

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 636), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388)

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Legende**

-  Verfahrensteilgebiet Süd II, Az.: 5-003-R
-  hinzugezogenes Flurstück



**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Dienstsitz: 17291 Prenzlau, Grabowstraße 33 - Tel. (03984) 7187-0

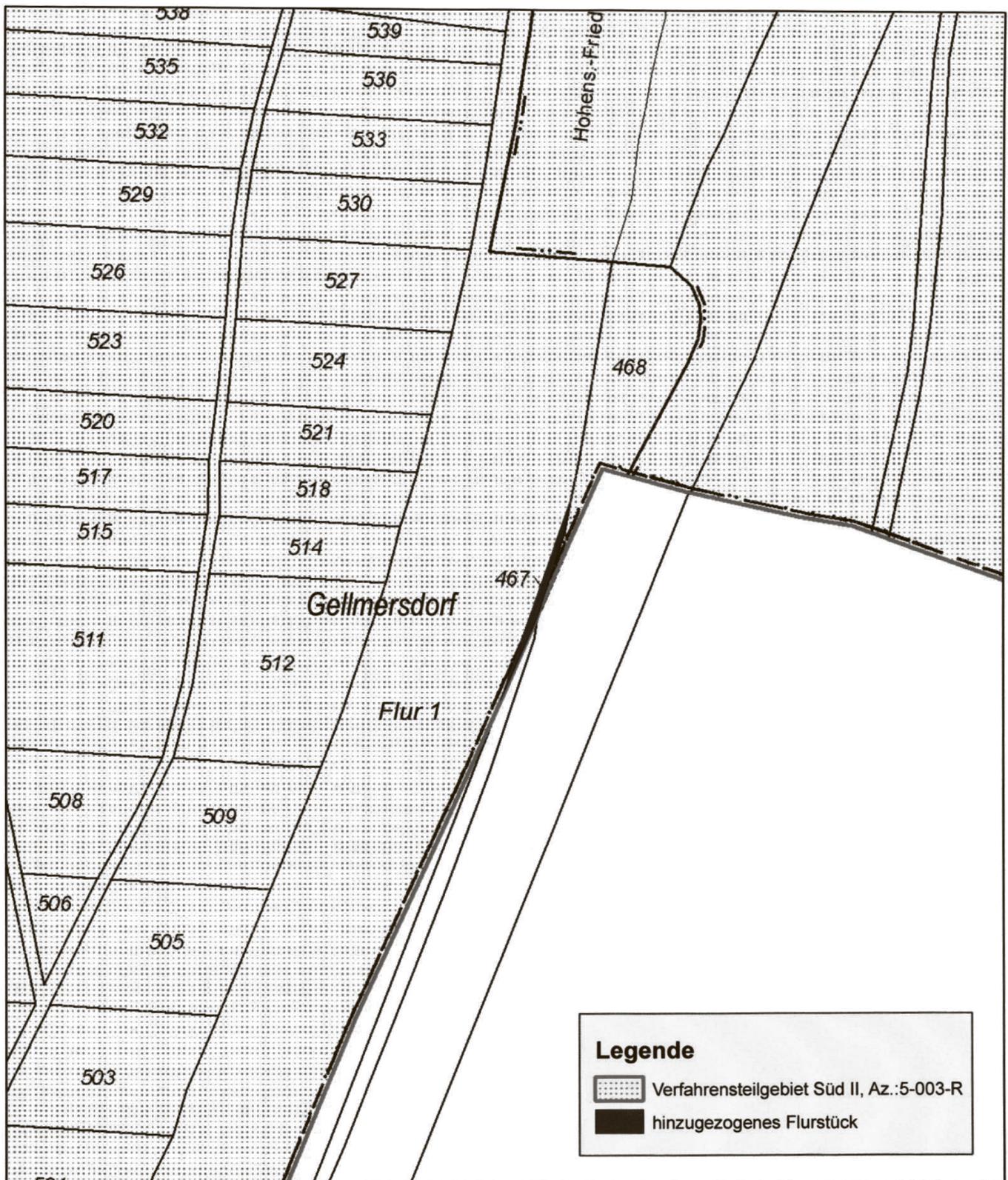


Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal
7. Änderungsbeschluss
zum Verfahrensteilgebiet Süd II, Az.: 5-003-R
1. Änderungsbeschluss
zum Verfahrensteilgebiet Ortslage Gellmersdorf, Az.: 5-004-S
Flurkartenausschnitt (Anlage 2)

Maßstab: 1:2.000

Stand ALK: 21.01.2013

– Amtliche Bekanntmachungen –



Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstszitz: 17291 Prenzlau, Grabowstraße 33 - Tel. (03984) 7187-0

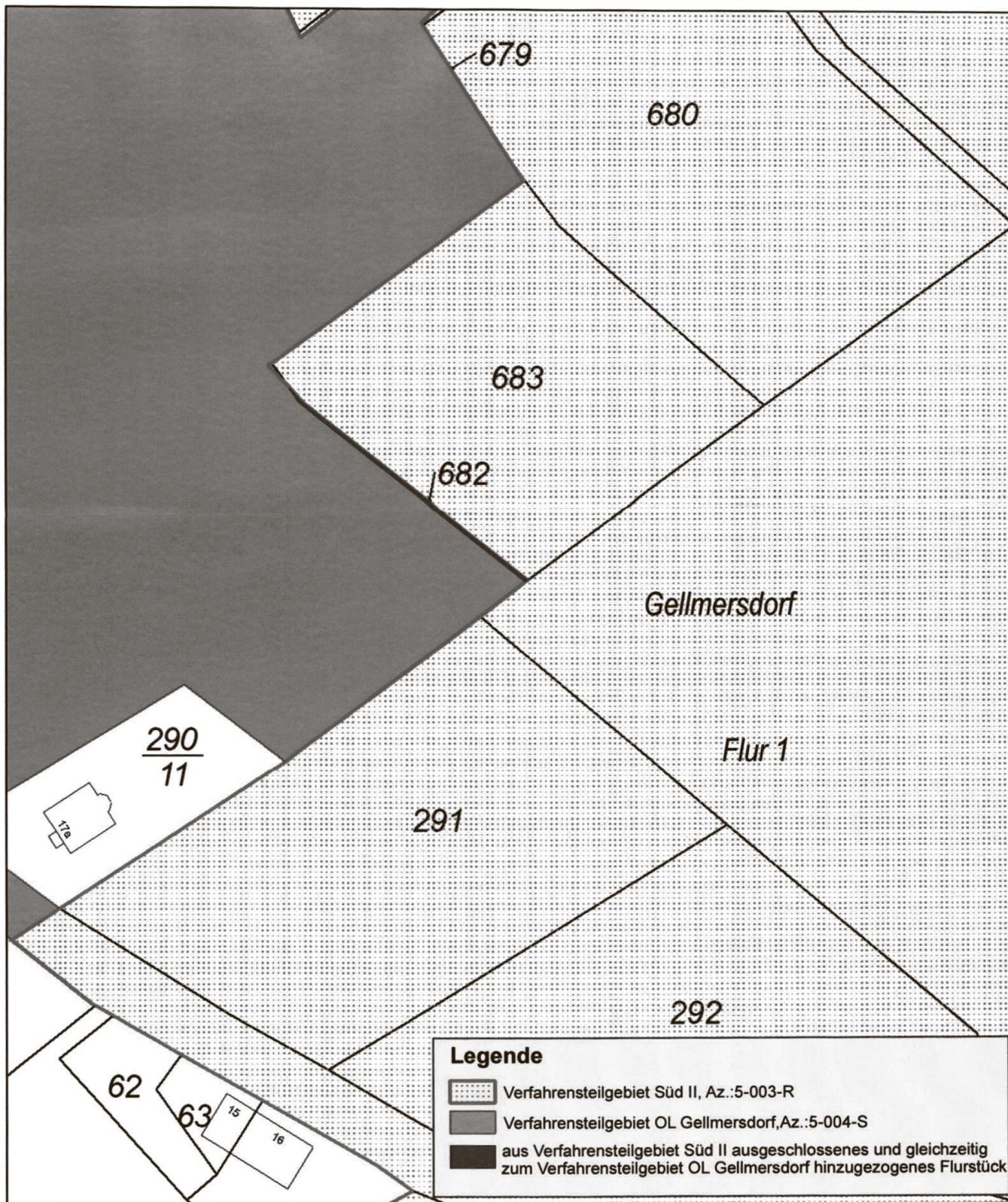


Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal
7. Änderungsbeschluss
zum Verfahrensteilgebiet Süd II, Az.: 5-003-R
1. Änderungsbeschluss
zum Verfahrensteilgebiet Ortslage Gellmersdorf, Az.: 5-004-S
Flurkartenausschnitt (Anlage 3)

Maßstab: 1:1.500

Stand ALK: 21.01.2013

– Amtliche Bekanntmachungen –




Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Dienstsitz: 17291 Prenzlau, Grabowstraße 33 - Tel. (03984) 7187-0



Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal
7. Änderungsbeschluss
zum Verfahrensteilgebiet Süd II, Az.: 5-003-R
1. Änderungsbeschluss
zum Verfahrensteilgebiet Ortslage Gellmersdorf, Az.: 5-004-S
Flurkartenausschnitt (Anlage 4)

Maßstab: 1:1.000
 Stand ALK: 21.01.2013

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

In der Zeit vom 28. Juli 2014 bis zum 28. Februar 2015 führt der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Die Arbeiten werden weitgehend von den Mitarbeitern des Verbandes durchgeführt. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge von Siedlungsgebieten) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstückbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Mitarbeiter.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und Nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen und Kraut und Aushub ablegen.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die Gewässerunterhaltungstechnik beschädigt werden könnten oder diese beschädigen (wie Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

**Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“,
Rüdritzer Chaussee 42,
16321 Bernau,**

Telefon: **03338-8266**; Fax: **03338-8267**;
Email: info@wbv-finow.de.

Bernau, den 17.06.2014

*Krone
Geschäftsführer*

Öffentliche Ausschreibung eines Ehrenamtes

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg schreibt die

Besetzung des Ehrenamtes von Schiedspersonen (Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson)

für den Bereich der 8 Kommunen Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Oderberg und Parsteinsee (ca. 10170 Einwohner) aus.

Die Aufgabe der Schiedsstelle richtet sich nach dem »Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG)«, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2000 (GVBl. I/00, Nr. 13 S.158, berichtigt GVBl. I/01, Nr. 3 S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16 S.4).

Die Schiedstätigkeit ist ehrenamtlich.

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für dieses Ehrenamt geeignet sein. Spezielle Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Mitzubringen sind aber: gesunde Menschenkenntnis, einige Lebenserfahrung, viel Geduld, etwas Zeit, die Fähigkeit zur Abfassung von schriftlichen Vergleichsprotokollen und die Bereitschaft, an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Schiedsperson muss das Wahlrecht besitzen und soll das 25. Lebensjahr vollendet haben. Die Schiedsperson soll im Bereich der Schiedsstelle wohnen.

Die Schiedsperson wird vom Amtsausschuss Britz-Chorin-Oderberg für fünf Jahre gewählt. Für jede Schiedsperson wird eine stellvertretende Schiedsperson bestellt. Die gewählten Schiedspersonen bedürfen der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichts Eberswalde.

Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an diesem Ehrenamt haben und die genannten Anforderungen erfüllen, reichen bitte ihre **schriftliche Bewerbung** mit den entsprechenden Daten beim

Amt Britz-Chorin-Oderberg
Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

bis zum **15. August 2014** ein.

Anfragen können Sie an Frau Manuela Stiegler
Tel. (0 33 34) 45 76 – 13
Fax (0 33 34) 45 76 - 95 13
Mail manuela.stiegler@amt-bco.de

richten.

Britz, den 01.07.2014

*Hehenkamp
Amtsdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 08.05.2014

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: AA-028/2014

Rückübertragung der Aufgabe „Flächennutzungsplanung“ an die Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow und Niederfinow

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg erklärt gemäß § 135 Abs. 5 Satz 6 BbgKVerf sein Einverständnis zur Rückübertragung der Aufgabe „Flächennutzungsplanung“ mit Wirkung zum 01.06.2014. Da Regelungen zwischen den Gemeinden und dem Amt zur Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung entbehrlich sind, werden diesbezüglich keine Bestimmungen vereinbart.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-030/2014

Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Beschlusstext:

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-031/2014

Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens: Anbau an die FFW Senftenhütte

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt, die für die Umsetzung des Anbaus an die Freiwillige Feuerwehr Senftenhütte notwendigen Leistungen selbständig und eigenverantwortlich durch die Bauverwaltung vorbereiten und durchführen zu lassen.

Die Amtsverwaltung wird ermächtigt, die dafür erforderlichen Schritte einzuleiten, entsprechende Angebote einzuholen, gemäß § 16 VOB/A auszuwerten und innerhalb des beschlossenen Kostenrahmens Aufträge zu vergeben.

Der Amtsausschuss ist durch die Bauverwaltung über die wesentlichen Planungsschritte und Vergaben zu informieren.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-034/2014

Stellenplan Haushaltsjahr 2014

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt den als Anlage zur Sitzungsvorlage vorgelegten Stellenplan 2014 mit folgenden Änderungen:

- die Stellen unter „Teil 1.1 Beamte“ werden von 7,0000 auf 5,0000 reduziert
- die Stellen unter „Teil 1.2 tariflich Beschäftigte“ werden von 65,1500 auf 67,1500 erhöht.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-035/2014

Prioritätenlisten zur Fahrzeugplanung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt in Erfüllung der Pflichtaufgaben als Träger des Brandschutzes die Prioritätenliste und stellt die finanziellen Mittel zur Umsetzung im Haushaltsjahr 2014 sowie in den Finanzjahren zur Verfügung.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: AA-033/2014

Personalentscheidung FD 10

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt die Einstellung für die ausgeschriebene befristete Stelle „Sachbearbeiterin im Fachdienst“ zum 01.06.2014.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-036/2014

Personalentscheidung Baubetriebshof

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt, ein befristetes Arbeitsverhältnis im Baubetriebshof in ein unbefristetes umzuwandeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-037/2014

Personalentscheidung Baubetriebshof

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt, ein befristetes Arbeitsverhältnis im Baubetriebshof in ein unbefristetes umzuwandeln.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 03.07.2014

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: AA-040/2014

Wahl der/des Ausschussvorsitzenden

Beschlusstext:

Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg wählen aus ihrer Mitte zur/zum Ausschussvorsitzenden

Frau Kerstin Bernhard

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-041/2014

Wahl der/des 1. Stellvertreter/in der/des Amtsausschussvorsitzenden

Beschlusstext:

Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg wählen aus ihrer Mitte zur/zum 1. Stellvertreter/in der/des Ausschussvorsitzenden

Herrn André Guse

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Beschluss-Nr.: AA-042/2014**Wahl der/des 2. Stellvertreter/in der/des Amtsausschussvorsitzenden**

Beschlusstext:

Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg wählen aus ihrer Mitte zur/zum 1. Stellvertreter/in der/des Ausschussvorsitzenden

Frau Andrea von Cysewski

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-43/2014**Bildung von Ausschüssen**

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt die Bildung folgender Ausschüsse:

| Name des Fachausschusses | Anzahl der Mitglieder |
|--------------------------|-----------------------|
| 1. Kommunalausschuss | 8 |
| 2. Sozialausschuss | 8 |
| – Beschluss angenommen | |

Beschluss-Nr.: AA-44/2014**Beschlussfassung über die Besetzung des/der Ausschusses/Ausschüsse**

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss wählt folgende Mitglieder in die benannten Ausschüsse:

Kommunalausschuss

1. Herr André Guse
2. Herr Martin Horst
3. Frau Kerstin Bergmann
4. Frau Andrea von Cysewski
5. Herr Roman Stähr
6. Herr Klaus Marschner
7. Herr Hans-Jürgen Otto
8. Frau Kerstin Bernhard

Sozialausschuss

1. Herr Lutz-Werner Marten
 2. Herr Thomas Polster
 3. Frau Ute Peters-Pasztor
 4. Frau Andrea von Cysewski
 5. Herr Dietrich Völker
 6. Herr Thomas Nooke
 7. Herr Hans-Jürgen Otto
 8. Frau Kerstin Bernhard
- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 18.06.2014

Öffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: OD-022/2014****Wahlprüfungsentscheidung**

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass keine Einwendungen gegen die Wahl vorliegen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-023/2014**Wahl des/der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte folgende Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der abgebildeten Reihenfolge:

1. Frau/Herr Martina Hähnel

2. Frau/Herr _____

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-024/2014**Bildung von Fraktionen**

Die Stadtverordnetenversammlung stellt per Beschluss fest, dass innerhalb der Stadtverordnetenversammlung Oderberg keine Fraktionen gebildet werden.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-025/2014**Bildung von Ausschüssen**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bildung folgender Fachausschüsse mit einer Besetzungstärke von:

| Name des Fachausschusses | Anzahl der Mitglieder | Anzahl der sachk. EW |
|--------------------------|-----------------------|----------------------|
| Sozialausschuss | 5 | 0 |
| Bau- und Finanzausschuss | 6 | 0 |
| – Beschluss angenommen | | |

Beschluss-Nr.: OD-026/2014**Beschlussfassung über die Wahl der Mitglieder, deren Stellvertreter in den Ausschüssen und sachkundigen Einwohner**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende Mitglieder in benannte Ausschüsse:

Sozialausschuss

1. Frau/Herr Mandy Marchwat
2. Frau/Herr Jana Neick
3. Frau/Herr Rosemarie Brenger
4. Frau/Herr Bernd Doletzky
5. Frau/Herr Friedhelm Koth Vorsitzender

Bau- und Finanzausschuss

1. Frau/Herr Martina Hähnel Vorsitzende
2. Frau/Herr Frank Marschke
3. Frau/Herr Dietrich Völker
4. Frau/Herr Katja Göcke
5. Frau/Herr Dieter Lindner
6. Frau/Herr Guido Zoschke

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –**Beschluss-Nr.: HO-015/2014****Beschlussfassung über die Wahl der Mitglieder, deren Stellvertreter in den Ausschüssen und sachkundigen Einwohner**

Die Gemeindevertretung wählt folgende Mitglieder in benannte Ausschüsse:

Entwicklungsausschuss

1. Herr Frank Menge
 2. Herr Wolfgang Frick
 3. Frau Kerstin Bernhard (Vorsitzende)
 4. Herr Thomas Kindermann
 5. Herr Bernd Specht
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-016/2014**Wahl des stellvertretenden Mitgliedes für den Amtsausschuss**

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Ronny Püschel als Stellvertreter für die Bürgermeisterin im Amtsausschuss.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-017/2014**Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in Verbänden**

Die Gemeindevertretung entscheidet über die Vertreter durch offenen Wahlbeschluss.

ja x

nein

Die Gemeindevertretung wählt als Vertreter und deren Stellvertreter:

a) Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde

Vertreter Herr Frank Fröhlich
Stellvertreter Frau/Herr ./.

b) Wasser- und Bodenverband Finowfließ

Vertreter Herr Thomas Kindermann
Stellvertreter Frau/Herr ./.

c) Gewässer- und Deichverband Oderbruch

Vertreter Herr Thomas Kindermann
Stellvertreter Frau/Herr ./.

– Beschluss angenommen